

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Wassersport-Verein Süderelbe von 1921 e.V.“ Er ist am 21. Juli 1921 gegründet worden und hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 69 VR 5146 eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist, den Kanusport in allen Ausübungsarten und –formen sowohl als Leistungssport als auch als Freizeit- und Breitensport auf allen Gewässern des In- und Auslandes zu pflegen und zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Organisation von

a) kanu- und ergänzungssportliche Wettkämpfen

b) Trainingsveranstaltungen

c) Gruppenfahrten auf in- und ausländischen Gewässern

d) Arbeitseinsätzen der Mitglieder zur Pflege, Erhaltung und Erweiterung des Vereinsbesitzes und der -einrichtungen

2. die Förderung und Unterstützung

a) seiner Mitglieder in Bezug auf die Teilnahme an kanu- und kanuwandersportlichen – und/oder ergänzungssportlichen - Wettbewerben und Veranstaltungen des DKV, seiner Mitglieds- und Anschlussorganisationen sowie anderer Vereine und Veranstalter

b) seiner Mitglieder in Bezug auf die Durchführung von wandersportlichen Einzelfahrten - auch Urlaubs- und Familienfahrten - auf allen Gewässern des In- und Auslandes

c) seiner Mitglieder in Bezug auf die Durchführung des Einzeltrainings seiner Mitglieder zur Vorbereitung auf Wettkämpfe sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Kondition und der Fahrtechnik

d) von Nichtmitgliedern an allen Unternehmungen des Vereins und den geförderten, unterstützten und angeordneten Unternehmungen seiner Mitglieder

3. die Förderung geeigneter Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Motivierung ehrenamtlicher Mitarbeiter

4. den Einsatz aller dem Verein zu Gebote stehenden legalen Mitteln für die Erhaltung oder Wiederherstellung kanusportlich wichtiger Gewässer ein. Ferner setzt er sich für den Natur- und Umweltschutz ein und unterstützt entsprechende Initiativen seiner Mitglieder, anderer Personen und Organisationen

(3) Alle in das Vereinsfahrtenbuch, das Vereinstrainingsbuch oder in die persönlichen Fahrten- und Trainingsbücher der Mitglieder eingetragenen kanu- oder ergänzungssportlichen Unternehmungen sind angeordnet im Sinne dieser Satzungsvorschrift.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss aus dem Verein, den Vereinsorganen sowie zum Entzug von Lizenzen führen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Wassersport-Verein Süderelbe von 1921 e.V. (nachfolgend der „Verein“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß. Sie werden in einem auf der Spitze stehenden Wimpel dargestellt. Dieser ist in vier blaue und weiße Felder geteilt, rechts oben ist blau, links oben ist weiß. In der Mitte ist ein schwarzer Ring mit weißem Feld, in dem ein blaues "S" steht, ausgespart.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können sein

1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
2. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
3. Ehrenmitglieder
4. fördernde Mitglieder
5. außerordentliche Mitglieder.

(2) Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder werden durch die Jugendordnung des Vereins geregelt. Diese bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Vereins.

(3) Ehrenmitglieder des Vereins sind solche, die sich hinsichtlich der Förderung des Wassersport-Vereins Süderelbe hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

(4) Fördernde Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen. Der Status "förderndes Mitglied" kann durch eine Willenserklärung des Mitgliedes und nur mit Zustimmung des Vorstandes erreicht werden. Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Benutzung der sportlichen Einrichtungen des Vereins. Sie haben kein Wahl- und kein Stimmrecht.

(5) Außerordentliche Mitgliedschaften können auf Antrag in besonderen Fällen begründet werden.

(6) Änderungen der Anschrift, weiterer Kontaktdaten und/oder Kontoverbindung sind unverzüglich dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Für Verluste und Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung einem Mitglied entstehen, haftet der Verein nicht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters/-in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird nicht an religiöse oder rassische Bedingungen geknüpft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod
 4. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 5. durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden
 1. wenn der Vereinsbeitrag trotz vorheriger Mahnung nach Ablauf des ersten Halbjahres nicht entrichtet worden ist
 2. bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinsatzung nach zwei schriftlichen Abmahnungen
 3. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (4) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung und die Streichung sind auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Rechnungsprüfer
5. die Jugendversammlung

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Sie findet in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres statt.

(3) Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In Ausnahmefällen kann auch über Dringlichkeitsanträge ein Versammlungsbeschluss herbeigeführt werden; jedoch bedarf dies der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Einladung zur Hauptversammlung hat spätestens vier Wochen vorher durch Aushang im Vereinshaus zu erfolgen.

(5) Die Hauptversammlung kann unter besonderen Umständen abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden, sofern es gilt, die Handlungsfähigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mit der Einladung zu begründen.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Hauptversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Bei Beschlüssen nach §10 (11) gelten die dort genannten erforderlichen Mehrheiten bezogen auf die stimmberechtigten Mitglieder. Das schriftliche Verfahren kann durch ein geeignetes elektronisches Verfahren ersetzt oder ergänzt werden.

(7) Der Hauptversammlung stehen zu

1. die Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/-innen
3. die Abänderung der Satzung
4. die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
5. die Genehmigung des Kassenberichtes
6. die Entlastung des/der Kassenwart/-in
7. die Entlastung des Vorstandes
8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
9. die Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes/-in. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl durch die Jugendversammlung durchzuführen; die Wiederwahl des Bewerbers ist endgültig
10. die Bestätigung der Jugendordnung
11. die Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins

(8) Der/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) Vertreter/-in leiten die Versammlung. Der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

(9) Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/-in der Versammlung und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss in zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen mit jeweils einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Abänderung des Vereinszweckes (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder nötig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).

(12) Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Sie können auf einstimmigen Beschluss der Versammlung durch Zuruf vollzogen werden.

(13) Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (in dieser Satzung „der Vorstand“) besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/-in

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

(2) Dem Gesamtvorstand gehören außerdem an

4. der/die Schriftwart/-in
5. der/die Sportwart/-in
6. der/die Wanderwart/-in
7. der/die Kanupolowart/-in
8. der/die Jugendwart/-in
9. der/die 2. Jugendwart/-in, falls von der Jugendversammlung eine(r) gewählt worden ist
10. der/die Pressewart/-in
11. der/die 2. Kassenwart/-in
12. der/die 1. Platzwart/-in Elbe
13. der/die 2. Platzwart/-in Elbe
14. der/die Platzwart/-in Over
15. der/die Platzwart/-in Ashauser Mühlengraben.

(3) Der Gesamtvorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich. Im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit eines Gesamtvorstandsmitglieds zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann die Abberufung durch die Hauptversammlung erfolgen. Zur etwaigen Ersatzwahl ist die Hauptversammlung befugt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Insbesondere führt er die Beschlüsse der Hauptversammlung des Vereins aus.

(5) Der/die 1. Vorsitzende hat in sämtlichen Versammlungen und Sitzungen die entscheidende Stimme.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit deren Einverständnis zur Mitarbeit für einzelne Aufgabengebiete, zu Ausschüssen oder als Beauftragte für bestimmte Aufgaben heranzuziehen und sie an seinen Sitzungen beratend teilnehmen zu lassen. Stimmrecht im Vorstand haben sie nicht.

(7) Der Vorstand kann bei Übertretung der Satzung, Nichtbeachtung von Beschlüssen oder der Vereinsordnungen Geldbußen bis zu einem halben Jahresbeitrag verhängen.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Wahlen des Gesamtvorstands

(1) Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre. Jedes Gesamtvorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch bis zum Ende der vorgesehenen Amtsperiode besetzen.

(2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie die Jugendsprecher/-innen.

(3) Die Wahl in den Vorstand setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres und die Mitgliedschaft im Verein voraus. Die Wahl in den Gesamtvorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die Mitgliedschaft im Verein voraus.

(4) Die Vorstandswahlen finden jährlich statt. Es werden im Wechsel die Ämter

des/der 1. Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/-in, des/der Schriftwarts/-in, des/der Pressewarts/-in, des/der Platzwarts/-in Elbe und des/der Platzwarts/-in Ashauser Mühlengraben

sowie

des/der 2. Vorsitzenden, des/der 2. Kassenwartes/-in, des/der Sportwarts/-in, des/der Wanderwarts/-in, des/der Kanupolowarts/-in, des/der 2. Platzwarts/-in Elbe und des/der Platzwarts/-in Over

besetzt.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(6) Das Ergebnis jeder Vorstandswahl ist durch Aushang im Bootshaus Elbe bekannt zu geben.

§13 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist einmalig zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§ 14 Haftung

(1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im

Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

(2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Hamburger Kanu-Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 04.02.2023